

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Abteilung GVOEV  
z.H. Frau Maria Dobusch  
im Hause

Geschäftszeichen:  
BauNE-2019-325298/16-Hms

Bearbeiter/-in: Ing. Markus Haslehner  
Tel: (+43 732) 77 20-12986  
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77  
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 19.01.2022

**Marktgemeinde Engelhartzell**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 5**  
**Änderung Nr. 50**  
**ÖEK Nr. 1**  
**Änderung Nr. 23**  
**Stellungnahme Vorverfahren**

**Bezug: RO-2021-674849/2-KO**

MARKTGEMEINDEAMT 4090 ENGELHARTSZELL		
Bürgerm.	Sekretär	Sachbearb.
Eingel.: 24. Feb. 2022		
Zahl	Blg.	

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5/50 betrifft Flächen an der L1164 Stadler Straße, bei km 2,805, links im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche lt. beiliegender Liste umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung hat über bestehende Zufahrt bei km 2,805 zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.



Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Öö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine **funktionsfähige Ableitung** der anfallenden **Straßenwässer besteht**. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der **Marktgemeinde Engelhartszell** mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der **Marktgemeinde Engelhartszell** oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

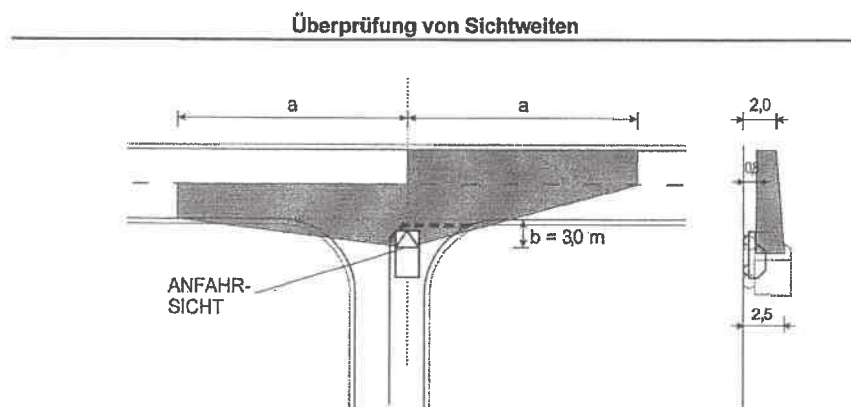


Abbildung 4: Anfahrtsicht

Schenkellänge	$V_p$ [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
$a$ [m]	85	110	145	185	230	280
$a_{min}$ [m]	70	95	120	155	190	230
$a_{PKW}$ [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen  $a$ ,  $a_{min}$  und  $a_{PKW}$  gemäß RVS 03.05.12

Mit freundlichen Grüßen:  
Ing. Markus Haslehner